



Hilfsfonds der Familienhilfe des Kantons Zug

1. Zweck

- 1.1. Der Hilfsfonds sichert in finanziell schwierigen Zeiten die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Statuten und gewährleistet sozialverträgliche Tarife.
- 1.2. Der Hilfsfonds unterstützt finanziell bedürftige Personen und Familien und übernimmt teilweise oder vollständig deren Kosten für Familienhilfeleistungen.
- 1.3. Der Hilfsfonds unterstützt den Verein bei Liquiditätsengpässen (beispielsweise zur Bezahlung von Rechnungen).

2. Mittel - Äufnung

- 2.1. Der Hilfsfonds wird geäufnet durch Legate und Spenden sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, der Kirchgemeinden, der Pfarreien und Stiftungen, die für den Hilfsfonds einbezahlt werden.
- 2.2. Aus dem Vereinsertrag werden nicht zweckbestimmte Beiträge dem Hilfsfonds zugeführt, wenn das Hilfsfonds-Kapital weniger als CHF 150'000.– beträgt.

3. Anlage

Bei der Kapitalanlage steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. Über die Anlageform entscheidet der Vorstand.

4. Ausschüttung der Mittel

Die Mittel werden ausgeschüttet bei finanzieller Bedürftigkeit (tiefes Einkommen, ausserordentliche Belastung durch Mietzinse, aussergewöhnliche Kosten wegen Krankheit, Therapien, Zahnarzt, Arbeitslosigkeit, Invalidität, soziale oder psychische Probleme, hohe Kinderzahl, hohe Ausbildungskosten der Kinder usw.).

5. Vorgehen, Kompetenzen

- 5.1 Das Gesuch auf Unterstützung kann von einem Kunden / einer Kundin oder von einer Angestellten der Familienhilfe gestellt werden.
- 5.2 Die Einsatzleiterin der Familienhilfe klärt die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers nach obigen Kriterien ab. Im Zweifelsfalle nimmt sie mit einschlägigen Institutionen und Partnern Rücksprache.
- 5.3 Der / die Präsident/in oder der/ die Kassier/in der Familienhilfe entscheidet über die Kostengutsprache zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 5.4 Jeder Entscheid muss nachvollziehbar sein. Die entsprechenden Daten werden stichwortartig festgehalten und von den zuständigen Personen datiert und visiert.
- 5.5 Der/die Kassier/in führt Buch, welches den Revisoren jährlich vorzulegen ist.

6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über den Hilfsfonds der Familienhilfe des Kantons Zug wurden an der GV 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.